

Sitzungsvorlage

Nr.: 2016/422

Anfrage

Anfrage von KTA Klepper, SOLI-Kreistagsfraktion vom 15.09.2016 zur Bekämpfung der Kiefernbuschhornblattwespe

Kreistag	26.09.2016	TOP
----------	------------	-----

Laut amtlicher Bekanntmachung in der EJZ wurde vermutlich in der Zeit vom 14. 9. – 16. 9. 2016 in der Gemeinde Küsten eine Bekämpfung der Kiefernbuschhornblattwespe mit KARATE FORST flüssig durchgeführt.

- Nach unserer Information führt der Befall der Kiefernbuschhornwespe nicht zu „einer gesamten Vernichtung des Waldbestandes“ (Amtl. Bekanntmachung), da sich schon Knospen der neuen Triebe gebildet haben, die nicht befallen werden. (vgl.Schwerdtfeger „Waldkrankheiten“) Inwieweit wurde dieser Tatbestand berücksichtigt ?
- Inwieweit wurden in den Entscheidungsprozess zur Bekämpfung Fachleute von Naturschutzverbänden oder Naturschutzbeauftragte mit einbezogen?
- Inwieweit wurden andere Alternativen der Bekämpfung geprüft? Denn mit dem Einsatz mit KARATE FORST werden sämtliche Insektenpopulationen der gesamten 160 ha vernichtet. Und der Einsatz von KARATE FORST kann erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen haben. Laut Wortlaut der Amtlichen Bekanntmachungen ist der Aufenthalt in dem besprühten Gebiet in den Tagen der Bekämpfung „ ...zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben verboten“ .
- Wie teuer ist der Einsatz der Bekämpfung mit dem Hubschrauber?
- Wer trägt die Kosten?

Hermann Klepper SOLI - Kreistagsfraktion

Stellungnahme der Verwaltung:

Laut amtlicher Bekanntmachung in der EJZ wurde vermutlich in der Zeit vom 14. 9. – 16. 9. 2016 in der Gemeinde Küsten eine Bekämpfung der Kiefernbuschhornblattwespe mit KARATE FORST flüssig durchgeführt.

- Nach unserer Information führt der Befall der Kiefernbuschhornwespe nicht zu „einer gesamten Vernichtung des Waldbestandes“ (Amtl. Bekanntmachung), da sich schon Knospen der neuen Triebe gebildet haben, die nicht befallen werden. (vgl.Schwerdtfeger „Waldkrankheiten“) Inwieweit wurde dieser Tatbestand berücksichtigt?

Die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) stellte neben dem bestandsgefährdenden Fraß der massenhaft auftretenden Blattwespenlarven die Beteiligung eines endophytischen Begleitpilzes (Sphaeropsis sapinea) als Sekundärschädling fest und daraus resultierend Gefahr im Verzug für den betroffenen Wald. Laut NW-FVA führte diese Kombination aus Nadelfraß und endophytem Pilz in der Letzlinger Heide 2009/10 zum vollständigen Absterben von rund 300ha Privatwald.

- Inwieweit wurden in den Entscheidungsprozess zur Bekämpfung Fachleute von Naturschutzverbänden oder Naturschutzbeauftragte mit einbezogen?

Gemäß der forstfachlichen Beurteilung der FW-FVA übermittelte das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz dem Landkreis per Erlass die fachaufsichtliche Weisung unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Blattwespenlarven bzw. deren Duldung gemäß §21 Satz 1 NWaldLG anzuordnen und durchzuführen. Die untere Waldbehörde des Landkreises hatte bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahme keinerlei Entscheidungsfreiheit.

Nach Beendigung der Befliegung wurden die Naturschutzbeauftragten von der unteren Waldbehörde über den Abschluss der Maßnahme informiert.

- Inwieweit wurden andere Alternativen der Bekämpfung geprüft? Denn mit dem Einsatz mit KARATE FORST werden sämtliche Insektenpopulationen der gesamten 160 ha vernichtet. Und der Einsatz von KARATE FORST kann erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen haben. Laut Wortlaut der Amtlichen Bekanntmachungen ist der Aufenthalt in dem besprühten Gebiet in den Tagen der Bekämpfung „...zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben verboten“.

Basierend auf dem Bericht der NW-FVA legte das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Anwendung des Pflanzenschutzmittels KARATE Forst flüssig fest, als wirksamstes Mittel in dieser Situation.

Der Erlass des ML gab vor, dass gemäß der ausgestellten Genehmigung für die Anwendung von KARATE FORST flüssig die Bekämpfungsmaßnahme mit einer die Allgemeinheit schützenden Verfügung begleitet werden musste. Demnach waren die betroffenen Flächen für mindestens zwei Tage zu sperren und das Sammeln und der Verzehr von Beeren und Waldpilzen für mindestens drei Wochen zu untersagen. Entsprechende Formulierungen fanden sich aus diesem Grund in der Allgemeinverfügung des Landkreises als öffentliche Bekanntmachung wieder.

- Wie teuer ist der Einsatz der Bekämpfung mit dem Hubschrauber?

Nach derzeitigem Stand belaufen sich die Kosten auf ca. 190,00€/ha zzgl. 19% Mwst.. Die Maßnahme wird vom ML für Privatwaldbesitzer gefördert werden. Diese Förderung kann bis zu 70% der Nettokosten betragen.

- Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme sind nach §21 NWaldLG von den waldbesitzenden Personen zu tragen. Die Gesamtkosten werden allerdings zunächst vom Landkreis verauslagt. Der Landkreis beantragt die Fördermittel. Nach Erhalt der Förderung wird der Landkreis den Waldbesitzern die verbleibenden Restkosten in Rechnung stellen.
